

Satzung des Industrieverbandes Massivumformung e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Industrieverband Massivumformung e.V.
Er ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.
2. Der Sitz des Verbandes ist Hagen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist, die gemeinsamen fachlichen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern.
2. Die Verfolgung des Verbandszwecks kann beispielsweise durch
 - technische Gemeinschaftsarbeit,
 - wissenschaftliche Forschung,
 - Erfahrungsaustausch,
 - Beratung der Mitglieder über allgemein interessierende Fragen,
 - Technologiemarketing,
 - Veröffentlichungen,
 - branchenspezifische Fort- und Weiterbildung,
 - Statistiken zur Markt- und Konjunkturentwicklung der Branche oder
 - Vertretung der Interessen der Gesamtheit der Mitglieder gegenüber Behörden und wirtschaftlichen Vereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene geschehen.
3. Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb sowie jede finanzielle politische Betätigung sind ausgeschlossen.
4. Zur Verfolgung des Verbandszweckes können Kooperationen mit anderen Verbänden und Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Vereinigungen eingegangen werden.
5. Der Verband bekennt sich zur Einhaltung der europäischen und nationalen Regeln des Wettbewerbsrechts und des Datenschutzes. Er stellt dies im Rahmen seiner Verbandsaktivitäten durch geeignete Maßnahmen der Compliance sicher.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind Firmen mit Sitz oder Betriebsstätte im deutschsprachigen Raum, deren Produktionsprogramm ganz oder teilweise die Herstellung von massiv umgeformten Teilen, Komponenten und Systemen umfasst und die damit am freien Markt im Wettbewerb stehen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Wird die Herstellung von in § 3, Abs. 1 aufgeführten Artikeln von einem Mitglied endgültig aufgegeben, so ist die Kündigung mit einer Frist von einem Monat zulässig.
5. Ein ordentliches Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn es nachhaltig gegen die sich aus § 4 ergebenden Pflichten verstößt.

§ 4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Beistand durch den Verband im Rahmen der in § 2 dargestellten Interessenwahrung.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Informationen und jede Unterstützung zu gewähren, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzt werden.

§ 5 Assoziierte Mitgliedschaft

1. Firmen, die dem Zweck des Verbandes gemäß § 2 der Verbandssatzung dienen und die keine ordentlichen Mitglieder gemäß § 3.1 sind, können die assoziierte Mitgliedschaft erwerben.
2. Assoziierte Mitglieder erhalten technische und wirtschaftliche Informationen des Verbandes in einem vom Vorstand oder der Geschäftsführung festzulegenden

Umfang. Der Umfang dieser Informationen können, abhängig vom jeweiligen Geschäftszweck der assoziierten Mitglieder, unterschiedlich festgelegt werden.

3. Über die Aufnahme neuer assoziierter Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die assoziierte Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
5. Der Beitrag der assoziierten Mitglieder wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.
6. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Das willensbildende Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt die Grundzüge der Verbandsarbeit. Sie entscheidet insbesondere über
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder,
 - die Jahresabrechnung und die Haushaltsplanung,
 - die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - eine Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Verbandes.

Sie wählt den Vorstand sowie den Beirat.

2. Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus können je nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Hierzu ist der Vorstand berechtigt. Er ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Email an die zuletzt vom Mitglied angegebene Emailadresse. Sollte die Ladung über Email nicht möglich sein, so ist die Ladung schriftlich an die zuletzt angegebene Postadresse zu senden. Sie muss mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung versendet werden. Wünsche zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung der Geschäftsführung schriftlich vorliegen.

§ 7 Beschlussfassung

1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der ordentlichen Mitgliedsfirmen. Jede ordentliche Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Sie kann sich aufgrund einer in der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
2. Über die Art der Abstimmungen bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes. Wahlen sollen in jedem Fall geheim und schriftlich durchgeführt werden.
3. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann der Vorsitzende des Vorstandes die Mitgliederversammlung erneut einberufen. In diesem Falle genügt es, wenn die Einberufung eine Woche vor dem Tag der Versammlung versendet wird.

4. Eine auf eine beschlussunfähige Mitgliederversammlung erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder.

Für den Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Verbandes vorsieht, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

6. Die Beschlussfassung über Verhandlungspunkte, die gemäß § 6, Abs. 3, Satz 4, eingebracht worden sind, kann nur stattfinden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig beschließt. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes dürfen jedoch auf diesem Wege nicht herbeigeführt werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Gang der Verhandlung in ihren wesentlichen Punkten wiederzugeben hat. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verband nach den ihm von der Mitgliederversammlung gegebenen allgemeinen Richtlinien.

Er besteht aus bis zu 15 Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Zugehörigkeit zum Vorstand wird durch die Vollendung des 67. Lebensjahres begrenzt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstands- und Beiratssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen.
7. Der Vorstand hat zusammen mit dem Beirat neben der Mitgliederversammlung das Recht, Kandidaten für die Wahlen zum Vorstand und zum Beirat vorzuschlagen.
8. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Themen mit dauerhafter Bedeutung Ausschüsse einrichten.
9. Der Vorstand kann zur Regelung der internen Vereinsabläufe Richtlinien erlassen. Die Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Aufhebung und Änderungen der Richtlinien ist der Vorstand zuständig.

§ 9 Beirat

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen. Dieser hat bis zu 25 Mitglieder.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Der Beirat ist vom Vorstand bei der Beratung wichtiger Entscheidungen, z. B. auf folgenden Gebieten der Verbandsarbeit, zu hören:
 - Haushaltsplanung,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Betriebswirtschaftliche Zusammenarbeit,
 - Technische Zusammenarbeit,
 - Forschung und Entwicklung.

3. Die Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Zugehörigkeit zum Beirat wird durch die Vollendung des 67. Lebensjahres begrenzt.
5. Die Leiter der Ausschüsse des Verbandes oder deren Vertreter gehören dem Beirat kraft ihres Amtes an.
6. Der Beirat hat zusammen mit dem Vorstand neben der Mitgliederversammlung das Recht, Kandidaten für die Wahlen zum Vorstand und Beirat vorzuschlagen.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen.
2. Der Geschäftsführer wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes vom Vorstand bestellt.
3. Für die Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 11 Schiedsgericht

1. Über alle Streitigkeiten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband zwischen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Beide Parteien ernennen innerhalb einer Woche nach Ersuchen durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter je einen Schiedsrichter. Diese berufen innerhalb einer weiteren Woche einen Obmann. Der Schiedsspruch ist endgültig.

§ 12 Sonstiges

Teilnichtigkeit der Satzung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(Lünen, 14. Juni 2018)